

116. Änderung des Flächennutzungsplans – Karl-Bamler-Straße / Clausewitzstraße – (Parallelverfahren zum BPL 1251)

Begründung

Feststellungsbeschluss

Stand: *November 2021*

Hinweis:

Nach der Offenlage zum Feststellungsbeschluss durchgeführte Änderungen bzw. Ergänzungen dieser Begründung werden in kursiver Schrift kenntlich gemacht.

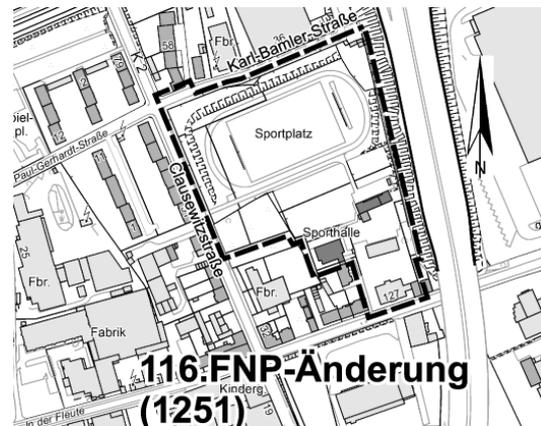
Inhalt

1.	Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich	3
2.	Anlass der Planung und Entwicklungsziele	3
3.	Formelles Planverfahren	3
4.	Planungsrechtliche Situation	4
4.1.	Landes- und Regionalplanung	4
4.2.	Flächennutzungsplan	4
4.3.	Landschaftsplan	4
4.4.	Bebauungspläne	5
4.5.	Fachplanungen	5
4.5.1	Sport	5
4.5.2	Gewerbe	5
5.	Bestandsbeschreibung	6
5.1.	Städtebauliche Situation	6
5.2.	Infrastruktur	6
5.2.1.	technische Infrastruktur	6
5.2.2	soziale Infrastruktur	7
5.3.	Geologie / Boden / Bergbau / Altlasten	7
5.3.1.	Geologie	7
5.3.2.	Boden	7
5.3.3.	Bergbau	8
5.3.4.	Altlasten	8
5.4.	Naturhaushalt	10
5.5.	Klima und Klimaanpassung	10
5.6.	Immissionschutz	11
5.7.	Störfallschutz	11
6.	Planinhalte	11
7.	Städtebauliche Kenndaten	12
8.	Umweltbericht	12
9.	Gutachten	12

1. Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet liegt im Stadtbezirk Langerfeld-Beyenburg.

Die 116. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst die Flächen zwischen den Straßenzügen Karl-Bamler-Str., Clausewitzstraße, In der Fleute und der Autobahn A 1 ausschließlich dem bestehenden Firmengrundstück Clausewitzstraße 36 bis zur Kreuzung Clausewitzstraße / In der Fleute sowie der Grundstücke von der Kreuzung bis In der Fleute 125.



2. Anlass der Planung und Entwicklungsziele

Nach Aufgabe der Sportplatzfläche mit Grundsatzbeschluss des Rates vom 09.07.2018 steht die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan von 2005 als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz festgelegte Nutzung für einen neuen Nutzungszweck zur Verfügung. Ebenso kann die Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Schule nach deren Aufgabe einer neuen Nutzung zugeführt werden.

Analog des Handlungsprogramms Gewerbeflächen (aufgestellt 2011, letztmalig fortgeschrieben im Jahr 2020 mittels der VO/0498/20) und der dringend benötigten Vorratshaltung geeigneter Gewerbeflächen ist als zukünftige Nutzung eine gewerbliche Entwicklung in der Lage vorgesehen. Die Vorprägung durch die ansässigen Gewerbebetriebe in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet und dem Anschluss östlich der A 1 mit dem größeren Gewerbegebiet Dieselstraße mit EDE sprechen für eine entsprechende Arrondierung.

Die Fläche ist als „Puffer“ zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet, dem Autobahnverlauf und dem angrenzenden Wohngebiet entsprechend zu gliedern, um einerseits dem Vorsorgegedanken in Bezug auf die angrenzende Wohnbaufläche zu genügen, andererseits bei Bedarf zusätzlichen Lärmschutz für das angrenzende Wohnen durch gegliederte Ausweisungen zu ermöglichen. Entsprechende Festsetzungen werden im Bebauungsplan 1251 erfolgen.

3. Formelles Planverfahren

Das Planverfahren wird als Normalverfahren durchgeführt. Parallel zu dieser 116. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt das Bebauungsplanverfahren 1251.

Der Aufstellungsbeschluss zu beiden Planverfahren erfolgte am 13.09.2018, die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und betroffener Behörden fand vom 03.12.2018 bis zum 11.01.2019 statt. Aufgrund der beschränkten Möglichkeiten im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie konnte keine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung als Veranstaltung im Plangebiet durchgeführt werden. Alternativ ist die Planung mit den Erläuterungen vom 31.08. bis 18.09.2020 zur Einsichtnahme öffentlich ausgehängt worden. Parallel waren die Unterlagen über die Homepage der Stadt Wuppertal (www.wuppertal.de/bebauungsplaene) einsehbar.

Der Offenlegungsbeschluss zur 116. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgte am 10.06.2021. Im Amtsblatt der Stadt Wuppertal (Der Stadtbote; hier Nr. 33/2021) wurde der vorgenannte Beschluss sowie des Zeitraums der öffentlichen Auslegung am 30.06.2021 bekannt gemacht.

Die Offenlage und somit die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 07.07. bis 18.08.2021 einschließlich statt. Stellungnahmen, die zu einer Änderung der Darstellungen des Flächennutzungsplanentwurfs gegenüber der im Zuge der Offenlage zur Verfügung gestellten Darstellungen der 116. Änderung des FNP führen würden, gingen nicht ein.

Die Behandlung der insgesamt zur Flächennutzungsplanänderung eingegangenen Stellungnahmen kann der Anlage 01 zu dieser Drucksache entnommen werden.

Mit den Schreiben vom 19.12.2018 und 21.06.2021 bestätigt die Bezirksregierung Düsseldorf, dass ihrerseits keine landesplanerischen Bedenken gegen die Flächennutzungsplanänderung bestehen.

Für die 116. Änderung des Flächennutzungsplanes kann nun der Feststellungsbeschluss gefasst werden.

4. Planungsrechtliche Situation

4.1. Landes- und Regionalplanung

Nach dem Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 08.02.2017 (Teil A) liegt die Stadt Wuppertal im Hinblick auf die siedlungsräumliche Grundstruktur in einem Ballungskern. Sie ist nach der zentralörtlichen Gliederung ein ‚Oberzentrum‘ und liegt auf einer großräumigen Entwicklungsachse von europäischer Bedeutung.

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Blatt 21 (Stand: 07.05.2020) stellt für den Bereich der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen dar.

4.2. Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan 2005 der Stadt Wuppertal sind bezogen auf den Änderungsbereich dargestellt:

- der Sportplatz sowie die angrenzenden städtischen Grabelandflächen als Grünfläche Sportplatz und
- die Fläche des ehemaligen Schulgrundstücks einschließlich der Turnhalle als Gemeinbedarfsfläche Schule.

Für den weiß umrandeten Bereich ist aufgrund der sich ändernden städtebaulichen Zielsetzung eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.



4.3. Landschaftsplan

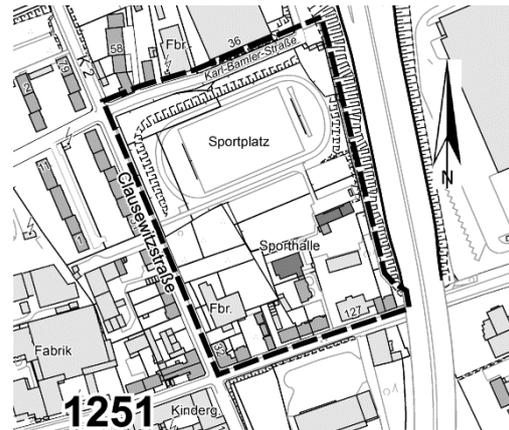
Für den Planbereich existiert kein Landschaftsplan. Die Fläche unterliegt nicht dem Landschaftsschutz.

4.4. Bebauungspläne

Das Verfahren zur 116. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Aufstellung des Bebauungsplanes 1251 verlief zunächst parallel.

Der Bebauungsplan 1251 (*siehe Geltungsbereich gemäß Aufstellungsbeschluss in nebenstehender Übersicht*) umfasst im Wesentlichen den Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die angrenzenden Flächen zum Kreuzungsbereich Clausewitzstraße / In der Fleute.

Der Bebauungsplan 1251 überdeckt einen Teil des rechtskräftigen Bebauungsplanes 776/2. Da dessen bisherige Zielsetzung für diesen Planbereich nunmehr hinfällig ist und die aktuelle Planung Gegenstand des Planverfahrens 1251 wird, wird das Planungsrecht durch eine Teilaufhebung des Bebauungsplanes 776/2 bereinigt.



4.5. Fachplanungen

4.5.1 Sport

Mit der VO/0432/18 wurde der Grundsatzbeschluss zur Aufgabe des Sportplatzes Clausewitzstraße gefasst. Durch die VO/0423/21 wird über die Fertigstellung der Maßnahmen zur Modernisierung des Sportplatzes Grundstraße informiert. Somit sind die Voraussetzungen zur endgültigen Aufgabe der Sportplatznutzung Clausewitzstraße erfüllt.

4.5.2 Gewerbe

Das Wuppertaler Handlungsprogramm Gewerbeflächen (samt seiner Fortschreibung 2020) zeigt den bestehenden Flächenbedarf auf und listete u.a. den Bereich des Sportplatzes sowie die unmittelbar angrenzenden Flächen als Entwicklungspotential auf. *Der aktuelle Quartalsbericht zum Handlungsprogramm (VO/1090/21) enthält eine Kurzinformation zur Fläche des Sportplatzareals und dem Stand der Entwicklung.*

5. Bestandsbeschreibung

5.1. Städtebauliche Situation

Der im Plangebiet liegende Sportplatz wird aufgegeben und einer gewerblichen Nutzung zugeführt. Das ehemalige Schulgrundstück wird derzeit als Betriebshof genutzt.

Die an der Clausewitzstraße 36 ansässige Firma möchte ihren Standort beibehalten. Von bisherigen Erweiterungsabsichten wurde Abstand genommen.

In der Umgebung des Plangebietes liegen unterschiedliche Nutzungen vor:

- an der Clausewitzstraße überwiegend Wohnnutzung, die allerdings nur zum Teil als Wohngebiet im Bebauungsplan 776/2 festgesetzt ist (Hausnummern 51-79) und ansonsten als Gewerbegebiet;
- an der Karl-Bamler-Straße ist im Bebauungsplan 776/2 angrenzend an den Kreuzungsbereich mit der Clausewitzstraße ein Mischgebiet ausgewiesen, in dem überwiegend gewohnt wird. Westlich angrenzend befinden sich gewerbliche Flächen;
- auch südlich des Plangebietes befinden sich Gewerbegebietsflächen und
- östlich der Autobahn besteht ein großes Gewerbe- und Industriegebiet.

5.2. Infrastruktur

5.2.1. technische Infrastruktur

5.2.1.1. Verkehr

Das Plangebiet wird durch die angrenzenden Straßen Clausewitzstraße, Karl-Bamler-Straße und In der Fleute erschlossen. Die Anbindung an das überregionale Verkehrsnetz erfolgt an der ca. 0,6 km entfernt gelegenen Anschlussstelle zur Autobahn 1 (Luftlinie zwischen der Anschlussstelle A1 und dem Einmündungsbereich der Karl-Bamler-Straße in die Clausewitzstraße).

Unmittelbar an der Plangebietsgrenze liegt die Bushaltestelle „Clausewitzstraße“, an der die Buslinie 618 hält. Diese verkehrt in den Hauptverkehrszeiten an jedem Wochentag im 20 Min-Takt und in den Abendstunden im 30-min Takt. Mittels dieser erfolgt die Anbindung an den Bahnhof Oberbarmen und die Dieselstraße. Von dort die weitere Anbindung nach Schwelm (Buslinie 557 und 608). In Oberbarmen sind Anschlüsse in jede Himmelsrichtung sowie den Bahnverkehr gewährleistet.

Einen unmittelbaren Gleisanschluss gibt es im Plangebiet nicht.

5.2.1.2. Entwässerung / Entsorgung

Ein Anschluss des Plangebietes an Regen- und Schmutzwasserkanäle ist über die Clausewitzstraße möglich. Hier sind ausreichende Kapazitäten im Kanalbestand vorhanden (RW DN 700/1050, SW DN 250). Ein Anschluss über die Karl-Bamler-Straße ist aufgrund der zu geringen Durchmesser der vorhandenen Kanäle nicht möglich.

5.2.1.3. Hochwasserschutz

Oberirdische Gewässer, die über die Ufer treten könnten, sind im Plangebiet oder der näheren Umgebung nicht vorhanden. Folglich liegt das Plangebiet nicht im Bereich eines Überschwemmungsgebietes.

Hinsichtlich der Folgen von Starkregenereignissen werden im Bebauungsplan Grünflächen gesichert, die auch für die Versickerung von Niederschlägen zur Verfügung stehen, insbesondere im

Randbereich der gewerblichen Nutzungen. Regelungen im Flächennutzungsplan sind nicht erforderlich.

5.2.2 soziale Infrastruktur

Durch die geplante gewerbliche Nutzung werden keine Bedarfe an neuer sozialer Infrastruktur generiert.

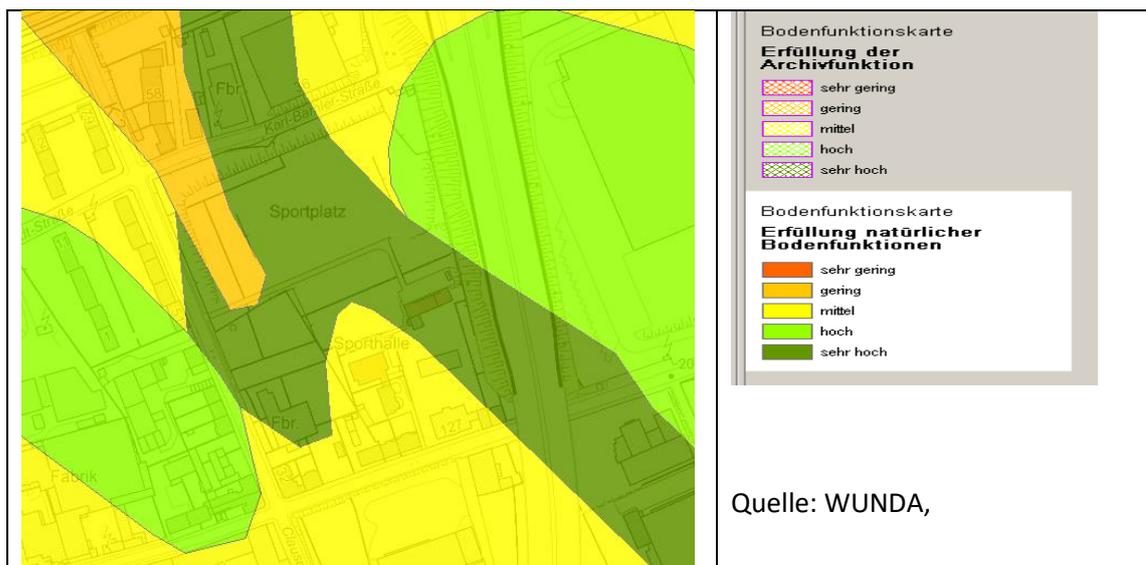
5.3. Geologie / Boden / Bergbau / Altlasten

5.3.1. Geologie

Das Plangebiet befindet sich in einem Bereich mit umfangreichen Karbonatgestein- und Karbonkarst-Vorkommen. Daher empfiehlt der geologische Dienst die Baugrundverhältnisse objektbezogen zum Bauantrag zu untersuchen. Eine erste gutachterliche Einschätzung zu dem Thema durch „Das Baugrundinstitut“ kam zu dem Ergebnis, dass sich das Plangebiet durch besondere ingenieur-geologische Gefahren und erschwerte Gründungsbedingungen auszeichnet. Diese resultieren in der Hauptsache aus einer intensiven, tiefreichenden und fortschreitenden Verkarstung (chemische Lösung des Kalksteins durch Niederschlagswasser). Aufgrund der sehr heterogenen Untergrundverhältnisse im Hinblick auf die Baugrundsteifigkeit und einer nahezu unverdichteten Geländeanschüttung im Sportplatzbereich werden bei der Errichtung von Hochbauten, Ingenieurbauwerken aber auch bei der Herstellung von Verkehrsflächen gründungstechnische Zusatzmaßnahmen erforderlich. Im Gutachten werden verschiedene Gründungsvarianten skizziert. Diese müssen zur Umsetzung einer konkreten Baumaßnahme unter anderem durch geotechnische Untersuchungen entsprechend DIN 4020¹ und DIN EN 1997-2 (EC 7)² konkretisiert werden. Eine entsprechende Kennzeichnung wird in den Bebauungsplan aufgenommen werden.

5.3.2. Boden

5.3.2.1. Schutzgut Boden



¹ DIN 4020 - Geotechnische Untersuchungen für bautechnische Zwecke - Ergänzende Regelungen zu DIN EN 1997-2

² DIN EN 1997-2 - Eurocode 7: Entwurf, Berechnung und Bemessung in der Geotechnik - Teil 2: Erkundung und Untersuchung des Baugrunds

Beim Vorliegen natürlicher Verhältnisse im Bereich der Sporthalle, des Sportplatzes und der Karl-Bamler-Straße würden anteilig Böden mit einer sehr hohen Bodenfunktion bzgl. des Naturhaushaltes (sehr schützenswert!) vorliegen. Durch die bauliche Überprägung sind diese Böden allerdings beseitigt worden oder sind erheblich gestört bzw. überprägt. Daher hat die Fläche ihre Schutzfunktion verloren und kann baulich genutzt werden.

5.3.2.2. Hinweis zum Mutterboden

Sollte bei Bodenarbeiten Mutterboden bewegt werden, sollte dieser auf Grund seiner zuvor beschriebenen Wertigkeit im Plangebiet belassen und wieder eingebaut werden.

5.3.3. Bergbau

Das Plangebiet befindet sich über dem auf Schwefelkies verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Carl I“ sowie über dem auf Eisen-, Blei- und Zinkerz verliehenen, inzwischen erloschenen Bergwerksfeld „Carl Distriktsfeld“. Die letzten Eigentümerinnen dieser Bergwerksfelder sind nach Aussage der Bezirksregierung Arnsberg nicht mehr erreichbar. Entsprechende Rechtsnachfolgerinnen sind nicht bekannt.

Ausweislich der derzeit vorliegenden Unterlagen ist im Bereich des Planvorhabens kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen.

5.3.4. Altlasten

Die Überprüfung des Informationssystems schädliche Bodenveränderung und Altlasten (ISBA³) ergab für den Bereich der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie das Bebauungsplanverfahren 1251 Hinweise auf Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Altlast bzw. schädlichen Bodenveränderung (§ 3 Abs. 1 + 2 BBodSchV⁴):

	Fläche / Grundstück	Erhebungsfläche	ehem. Nutzung / Bodenbelastungsverdacht
1	Sportplatz Clausewitzstr.	A-0015.8 8783V001	Stellungnahme Stadtgeologe (1987) aus altem BPL-verfahren 776/2, siehe auch Kennzeichnung einer Aufschüttung Keine Sondierungen erfolgt; Infos vorhanden, dass im nordwestl. Bereich im Zuge der Platzherrichtung eine bis zu 4 m mächtige Ziegel-/Bauschutt aufschüttung unter 'städtischer Regie' erfolgt ist → Verdachtsfläche (Unsachgemäße Materialaufbringung)
2	Clausewitzstr. südl. Sportplatz (Flst. 21)	A-0687	Stellungnahme städt. Grundstückswirtschaft (Fläche 2008 von Kleingärtnern genutzt, keine Hinweise bez. Auffüllungen) → keine weiteren Anhaltspunkte
3	Clausewitzstr. 36 (Flst. 144, 145, 157, 158, 19 tlw.)	8783S016 BS-196	Aluminiumfabrik ca. 1962 Elektroantriebe ca. 1981 – 1997 (in Betrieb?) → altlastverdächtige Fläche (Altstandort / Betriebsstandort)

³ Das ISBA enthält neben dem Altlastenkataster, die Erhebungsdaten der Altablagerungs-/Altstandorterfassung, Erkenntnisse aus der Altlastensachbearbeitung und dem städt. Liegenschaftsverkehr

⁴ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, 12.07.1999

	Fläche / Grundstück	Erhebungsfläche	ehem. Nutzung / Bodenbelastungsverdacht
			Historische Nutzungsrecherche aus dem Änderungsverfahren 776/2 (2009) vorhanden, zeigte auch Untersuchungsbedarf auf!
4	In der Fleute 113 (Flst 33)	A-2445	Stell. städt. Grundstückswirtschaft (ohne Verdacht) → kein weiterer Anhaltspunkt
5	In der Fleute 115 (Flst 32)	8783S035	Kohlenhandlung ca. 1919, irrelevanter Betriebszeitraum → kein weiterer Bodenbelastungsverdacht
6	In der Fleute 125 a+b (Flst. 87)	8783S082	Baugeschäft / -unternehmung ca. 1936 – 1956 → kein weiterer Bodenbelastungsverdacht
7	Verrohrter Puelsöhder Bach		verfülltes Bachtal, Ausdehnung nicht genau bekannt Verlauf zwischen In der Fleute 125 und 127 in nördl. Richtung etwa im Bereich des östlichen Sportplatzdrittels (Bachtrasse auch im alten B-Plan 776-2 dargestellt.) → Verdachtsfläche (Unsachgemäße Materialaufbringung)

Die zuvor wiedergegebene Tabelle bezieht sich sowohl auf die 116. Änderung des Flächennutzungsplanes wie auch auf das Bebauungsplanverfahren 1251. Da die Geltungsbereiche beider Verfahren nicht identisch sind (siehe Punkt 4 dieser Begründung) umfasst die Stellungnahme auch Flächen außerhalb des Geltungsbereichs der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die hier relevanten Bereiche Nr. 1, 2 und 7 mit Bodenbelastungsverdacht (Sportplatz mit Geländemodellierung/-umlagerung und Puelsöhder Bach mit Verfüllung des Bachtals) wurden untersucht. Das Gutachten ist inzwischen abgeschlossen und kommt hinsichtlich der Flächen im Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes zu dem Ergebnis:

- Wirkungspfad Boden -> Grundwasser:
Die durchgeführten Eluatuntersuchungen ergaben in keinem Fall eine Überschreitung des jeweiligen Prüfwertes der BBodSchV. Es ist daher nach jetzigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass im Plangebiet eine signifikante Gefährdung über den Wirkungspfad Boden -> Grundwasser ausgeschlossen werden kann.
Eine deutliche erhöhte PAK - Konzentration wurde im Bereich der ehemaligen Minigolfanlage vorgefunden, allerdings durch die Flächenmischbeprobung nicht bestätigt, so dass hier ebenfalls nur von einer sehr geringen Grundwassergefährdung auszugehen ist. Zudem wird dieser Bereich im Zuge der geplanten Baumaßnahmen beseitigt oder überbaut.
- Wirkungspfad Boden -> Mensch und Boden-> Nutzpflanze
Die gutachterliche Bewertung erfolgte auf der Grundlage der chemischen Untersuchungsergebnisse und der Kartierung der Realnutzung auf den jeweiligen Grundstücken für eine orale Schadstoffaufnahme. Hierbei wurden auch ausschließlich die für eine orale Schadstoffaufnahme abgeleiteten Parameter der Bundesbodenschutzgesetzgebung einbezogen. Der Gutachter kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Geltungsbereichs der Änderung des Flächennutzungsplanes

kein Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung für den Wirkungspfad Boden -> Mensch besteht und für das Areal der Kleingärten keine Bedenken gegen einen Nutzpflanzenanbau im Bereich des Grabelandes existieren.

- Wirkungspfad Bodenluft -> Innenraumluft -> Mensch
Es besteht kein Gefahrenverdacht.

Insofern ergibt sich für die Änderung des Flächennutzungsplanes kein Regelungsbedarf.

5.4. Naturhaushalt

Im Rahmen des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanverfahrens 1251 – Karl-Bamler-Straße / Clausewitzstraße – wurde eine Artenschutzprüfung der Stufe I vorgenommen.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis:

- Im Plangebiet mit Sportplatz und Vereinsheim sowie den Grabelandflächen mit Gartenhäusern und dem damit verbundenen hohen Versiegelungsgrad und dem nur geringfügig vorhandenen alten Baumbestand ohne erkennbare Baumhöhlen kann ein Vorkommen der meisten planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden.
- Sommer- und Winterquartiere der Zwergfledermaus können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.
- Im Rahmen der Abbruchgenehmigung des Sportplatzgebäudes ist zu überprüfen, ob die planungsrelevante Zwergfledermaus betroffen ist.
- Außerdem ist das Vorkommen von Staren auf Grund des Altbaumbestandes in den Randbereichen des Plangebietes ebenso wie Vogelbruten der sog. Allerweltsarten nicht sicher im Plangebiet auszuschließen.
- Zur Vermeidung der Verletzung von Verbotstatbeständen sind Bäume und Gehölze innerhalb der gesetzlichen Frist zwischen dem 1. Oktober und Ende Februar zu fällen.
- Artenschutzrechtliche Konflikte sind bei Beachtung dieser Vorgaben nicht zu erwarten - eine vertiefende Art-für Art-Betrachtung in Stufe II der Artenschutzprüfung (ASP) ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.
Regelungsbedarf im Zuge der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes hinsichtlich des Artenschutzes besteht nicht.

5.5. Klima und Klimaanpassung

Bedingt durch die innerstädtische Lage besteht gemäß Planhinweiskarte Klima der Stadt Wuppertal (2000) eine thermische Belastung der die Freifläche umgebenden Siedlungsbereiche. Dies wird bestätigt durch die Untersuchung „Hitze in der Stadt“ (K-Plan 2019), wonach eine stadtklimatische Belastungssituation (Hitzeinsel) für die südlichen (bebauten) Bereiche des Plangebietes sowie die gesamte Umgebung existiert und somit eine hohe klimatisch-lufthygienische Empfindlichkeit gegenüber Nutzungsintensivierungen besteht. Die aktuell im Plangebiet vorhandenen Grünstrukturen nehmen eine ausgleichende klimatische Funktion wahr.

Durch die bereits beschlossene Nutzungsänderung in ein Gewerbegebiet ist von einer kleinklimatischen Verschlechterung auszugehen.

Das Handlungsbuch Stadtklima (- Maßnahmen und Handlungskonzepte für Städte und Ballungsräume zur Anpassung an den Klimawandel – vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, Januar 2011) gibt Handlungsempfehlungen für Festsetzungen zur Verbesserung des Klimas. Eine Empfehlung soll im Bereich der Niederschlagsentwässerung Anwendung finden, so dass Dächer extensiv zu bepflanzen sind. Die Festsetzung

dient der Regenrückhaltung und der (kleinteiligen) ökologischen Aufwertung (Kleinklima und ökologischen Vielfalt) des Plangebiets und soll im parallel aufzustellenden Bebauungsplan berücksichtigt werden. Zudem erfolgen im Bebauungsplan Festsetzungen zum Erhalt und zur Begrünung der bestehenden Böschungflächen zu den Straßen.

Regelungsbedarf im Zuge der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes besteht nicht.

5.6. Immissionschutz

Auf das Plangebiet und seine Umgebung wirkt der Verkehrslärm der Autobahn A1, der angrenzenden Straßen sowie der nördlich verlaufenden Bahnstrecke ein. Die verkehrsbedingte Lärmsituation wird sich durch die Planung des Gewerbegebietes nicht verschlechtern. Der Zunahme des Verkehrs durch die gewerbliche Nutzung steht die Entlastung der Clausewitzstraße, In der Fleute und Karl-Bamler-Straße nach Fertigstellung der Brückenbauarbeiten an der A1 gegenüber, da die Umleitung des Verkehrs zum Gewerbegebiet östlich der A1 über diese Straßen zukünftig wieder entfällt.

Von dem zukünftigen Gewerbegebiet können Lärmemissionen ausgehen, die Auswirkungen auf die benachbarten Nutzungen haben.

Die Situation wurde untersucht (Hansen Ingenieure (2020) und Empfehlungen zur Lärmkontingentierung im neuen Gewerbegebiet erarbeitet. Diese werden durch entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.

5.7. Störfallschutz

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Sicherheitsabstandes eines Störfallbetriebsbereiches im Sinne der Seveso-III-Richtlinie. Durch Festsetzungen im Bebauungsplan 1251 soll sichergestellt werden, dass im Plangebiet kein neuer Störfallbetrieb entstehen kann.



- Geltungsbereich der 116. Änderung des Flächennutzungsplanes
- Achtungsabstand Caratgas

6. Planinhalte

Vor dem Hintergrund der in Punkt 2 dargelegten Zielsetzung wird der gesamte Geltungsbereich als Gewerbegebiet dargestellt. Eine Untergliederung des Gebietes erfolgt im Bebauungsplan hinsichtlich zu erhaltender Grünbereiche und Lärmkontingentierung/Abstandsklassen.

Die Verkehrserschließung bzw. Anbindung der geplanten Gewerbeflächen erfolgt

- für die Bebauung entlang der Karl-Bamler-Straße über diese mit Anbindung ausschließlich im Kurvenbereich derselben neben der Autobahn;
- für die übrigen Flächen des ehemaligen Sportplatzareals über einem Anknüpfungspunkt an der Clausewitzstraße und

- das Betriebsgelände wird weiterhin über die Straße In der Fleute angeschlossen.
Weitere Zufahrten in den Bereich der ehemaligen Sportplatz- und Grabelandflächen werden auf Ebene des Bebauungsplanes ausgeschlossen, um den Verkehrsfluss der betroffenen Straßen nicht unnötig oft zu unterbrechen.

7. Städtebauliche Kenndaten

Änderungen im Geltungsbereich (gerundet)

	Bisher (FNP 2005)	geplant
Änderungsgebiet	37.311 m ²	37.311 m ²
Grünfläche - Sportplatz	30.943 m ²	0
Gemeinbedarfsfläche Schule	6.037 m ²	0
Mischgebiet	330 m ²	0
Gewerbliche Baufläche	0	37.311 m ²

8. Umweltbericht

Die ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes werden im Umweltbericht dargelegt. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung (Anlage 03 zu dieser Drucksache VO/1471/21).

9. Gutachten

Stadt Wuppertal (2021):

Artenschutzprüfung Stufe I zur 116. Änderung des Flächennutzungsplanes (Parallelverfahren Bebauungsplan 1251), Wuppertal

Das Baugrund Institut (2020):

Geotechnischer Bericht, Gefährdungsabschätzung Altlasten und Beurteilung der Bebaubarkeit des nördlichen Teils des B-Plan-Gebietes Standortes aus geotechnischer Sicht,
Solingen

Hansen Ingenieure (2020):

Fachtechnische Stellungnahme, Kontingentierung von gewerblichen Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen aus öffentlichen Verkehrsanlagen,
Wuppertal